



Nichterwerb der deutschen Staatsangehörigkeit für im Ausland geborene Kinder deutscher Eltern nach § 4 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Satz 3 Staatsangehörigkeitsgesetz

Unter welchen Voraussetzungen erwirbt mein Kind **nicht** die deutsche Staatsangehörigkeit?

Ihr Kind erwirbt **nicht** automatisch durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn

- **Sie (der deutsche Elternteil oder beide deutschen Elternteile) nach dem 31.12.1999 im Ausland geboren** wurden,
- Ihr **Kind im Ausland geboren** wird,
- **Sie (der deutsche Elternteil oder beide deutschen Elternteile) zum Zeitpunkt der Geburt Ihres Kindes Ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben¹ und**
- Ihr **Kind automatisch durch Geburt eine ausländische Staatsangehörigkeit erwirbt.**

Was muss ich tun, damit mein Kind die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt?

Sie müssen **innerhalb eines Jahres** nach der Geburt des Kindes einen **Antrag auf Beurkundung der Geburt** im Geburtenregister beim zuständigen deutschen Standesamt stellen. Diese Frist ist auch gewahrt, wenn der Antrag innerhalb dieser Jahresfrist bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung eingeht. Der Antrag kann auch von einem Elternteil allein gestellt werden.

In Brasilien ist in aller Regel auch eine **Namenserklärung für das Kind** erforderlich, die mit dem Antrag auf Nachbeurkundung abgegeben wird; in dem Fall müssen dann beide Sorgeberechtigten unterschreiben!

Zur Beantragung der Beurkundung der Geburt Ihres Kindes benötigen Sie folgende Unterlagen:

- ✓ **Geburtsurkunde des Kindes *)**
Für Kinder, die nicht in der Ehe geboren sind, ist die Abschrift aus dem Geburtenregister „Certidão de nascimento em inteiro teor, Certidão verbo ad verbum“ vorzulegen

¹ Haben Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, ist ein daneben noch bestehender bloßer melderechtlicher Wohnsitz in Deutschland unbeachtlich.

- ✓ **Heiratsurkunde^{*)} der Eltern** bei einem Kind von miteinander verheirateten Eltern
- ✓ **Geburtsurkunden^{*)} beider Eltern**
- ✓ sofern die Mutter bereits verheiratet war: Eheurkunde^{*)} der Vorehe, **Eheaufhebungsnachweis^{*)}** (z.B. Sterbeurkunde oder Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk), ggf. **Anerkennungsbescheid** der ausländischen Ehescheidung durch die zuständige deutsche Landesjustizbehörde
- ✓ **Reisepasses des deutschen Elternteils** (nur Seite mit Bild)
- ✓ **Reisepässen oder Personalausweisen aller Staatsangehörigkeiten des ausländischen Elternteils**
(von brasilianischen Staatsbürgern: Kopie des brasilianischen Reisepasses [nur Seite mit Bild] oder Personalausweises [identidade R.G.] - Achtung Spezialausweise für bestimmte Berufsgruppen [Ärzte, Rechtsanwälte etc.] und Führerscheine können nicht akzeptiert werden!)
- ✓ Falls der deutsche Elternteil oder beide deutschen Elternteile neben der deutschen noch eine weitere, insbesondere die brasilianische Staatsangehörigkeit besitzt/besitzen: **Nachweis der zweiten Staatsangehörigkeit** (also im Falle der brasilianischen Staatsangehörigkeit Kopie des brasilianischen Reisepasses oder Personalausweis [identidade RG]).
- ✓ **Staatsangehörigkeitsausweis**, sofern vorhanden, oder andere Nachweise der deutschen Staatsangehörigkeit des/der deutschen Elternteils/-teile .
- ✓ Wenn keiner der Elternteile in Deutschland gemeldet, im Reisepass jedoch noch ein innerdeutscher Wohnsitz eingetragen ist: **Abmeldebescheinigung**

^{*)} Urkunden, die nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfasst sind, sind mit einer von einem öffentlich beeidigten anerkannten Übersetzer gefertigten **Übersetzung** in die deutsche Sprache vorzulegen. Reisepässe und Personalausweise (carteira de identidade) müssen nicht übersetzt werden. Eine Liste mit vereidigten Übersetzern („tradutores juramentados“) finden Sie auf der Internetseite der deutschen Auslandsvertretungen (siehe <http://www.brasil.diplo.de/Vertretung/brasilien/de/KonsularserviceNeu/08AnwaltUebersetzer/0-Anwalt-Uebersetzer.html>). Bitte beachten Sie, dass ein deutsches Ausweisdokument für Ihr Kind erst ausgestellt werden kann, wenn ein vollständiger Antrag auf Beurkundung der Geburt vorliegt und auch die Namensführung des Kindes geklärt, d.h. vom Standesamt bestätigt ist.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Konsularreferat Ihrer zuständigen Auslandsvertretung in Brasilien:
www.brasilien.diplo.de

Haftungsausschluss

Diese Angaben basieren auf den den Auslandsvertretungen zum Zeitpunkt der Abfassung vorliegenden Informationen Die Angaben sind unverbindlich und ohne Gewähr.